

II-833 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

5.10.1965

327/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 284/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,  
betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965.

-.-.-

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen in der  
Sitzung des Nationalrates vom 30. Juni 1965 gestellten Anfrage betreffend  
die Demonstrationen in Wien am 31.3.1965 beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

In der gegenständlichen Anfrage wird nur von der Kundgebung des Ver-  
eines "Bundesverband der österreichischen Widerstandskämpfer" gesprochen.  
Ich sehe mich daher veranlasst in Erinnerung zu bringen, dass neben der  
verspätet angemeldeten Kundgebung am 31. März 1965 zur gleichen Zeit und  
am gleichen Ort auch eine zweite von Studenten veranstaltete Kundgebung  
abgehalten wurde, die überhaupt nicht angezeigt war.

Die für die Durchführung dieser Veranstaltung Verantwortlichen konnten  
nicht festgestellt werden.

Nach den mir vorliegenden Polizeiberichten hat die Leitung des Ver-  
eines der Widerstandskämpfer nach der Verständigung über die Unzulässig-  
keit der Kundgebung die Erklärung abgegeben, sie werde veranlassen, dass  
diese unterbleibe, wobei sie darauf hinweisen werde, dass sich am glei-  
chen Tag ohnehin der Nationalrat mit dem Fall des Hochschulprofessors  
Dr. Taras Borodajkewicz befassen wird.

Da keine Gewähr dafür bestand, dass es der Vereinsleitung in der  
kurzen Zeit gelingen werde, die Veranstaltung zu inhibieren, wurden poli-  
zeiliche Vorkehrungen getroffen. Wer schliesslich die Verantwortung dafür  
zu tragen hat, dass die Kundgebung trotzdem durchgeführt wurde, konnte  
nicht klargestellt werden.

Beide unzulässigen Kundgebungen hätten nach der ganzen Sachlage nur  
mit Einsatz von Waffengewalt verhindert werden können. Nun habe ich schon  
anlässlich der Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten  
Dr. van Tongel, Dr. Broesigke und Genossen vom 7.4.1965 nicht <sup>nur</sup> über die von  
der Polizeidirektion Wien getroffenen Vorkehrungen Auskunft gegeben,

327/A.B.  
zu 284/J

- 2 -

sondern auch erklärt, dass nach den vom Bundesministerium für Inneres vertretenen Grundsätzen von drastischen Massnahmen nur in äussersten Notfällen Gebrauch gemacht werden soll. Ein solcher äusserster Notfall schien aber nicht gegeben gewesen zu sein.

Zu 2) bis 4):

In der Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien gegen Günther Kümel wegen Verdacht des Verbrechens des Totschlages bzw. gegen unbekannte Täter wegen Körperverletzung hat die Bundespolizeidirektion Wien auch die Vorgeschichte der Zwischenfälle eingehend geschildert.

Ein Verwaltungsstrafverfahren wurde nicht eingeleitet, da die für die Durchführung der beiden ungesetzlichen Kundgebungen verantwortlichen Personen nicht eindeutig festgestellt werden konnten.

-.-.-.-